



KANTON
URI

AMTSBLATT

FREITAG, 15. JANUAR 2021

NR. 2

SEITEN 69–109



Uri



Altdorf



Andermatt



Attinghausen



Bürglen



Erstfeld



Flüelen



Göschenen



Gurtellen



Hospental



Isenthal



Realp



Schattdorf



Seedorf



Seelisberg



Silenen



Sisikon



Spiringen



Unterschächen



Wassen

AMTSBLATT DES KANTONS URI

Inhaltsverzeichnis

Administrativer Teil

	Regierungsrat
69	Abstimmungsdekret
72	Medienmitteilung
	Direktionen
	<i>Sicherheitsdirektion</i>
74	Verfügungen Administrativmassnahmen
	<i>Volkswirtschaftsdirektion</i>
75	Arbeitsmarktstatistik
	Korporationen
76	Korporation Uri
	Weitere Behörden und Einrichtungen
	<i>Stiftungen</i>
78	Walter-Arnold-Fonds
78	Eigentumsübertragungen
86	Handelsregister
	Bau- und Planungsrecht
89	Auflage- und Einspracheverfahren
90	Bauplanaufgaben
	Submissionen
91	Bekanntmachungen Zuschlag

Offene Stellen

97	Justizdirektion
98	Justizverwaltung

Gerichtlicher Teil

Gerichte

	<i>Staatsanwaltschaft</i>
99	Strafbefehlspublikation (Art. 88 StPO)

Schuldbetreibung und Konkurs

100	Konkurspublikationen/Schuldenrufe
-----	-----------------------------------

Rechtsauskunft

102	Unentgeltliche Rechtsauskunft des Urner Anwaltsverbandes
-----	--

Gesetzgebung

Kanton

103	Erlass über Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Zusammenhang mit der COVID-19-Epidemie (COVID-19-Härtefallerlass)
105	Reglement über die Umsetzung von Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Zusammenhang mit der COVID-19-Epidemie (COVID-19-Härtefallreglement)

Impressum

Amtsblatt des Kantons Uri
Amtliches Publikationsorgan
des Kantons Uri

Auflage: 2 114 Ex. (WEMF 2020)

Erscheint jeden Freitag
Erscheint zudem jeden Montag
auf Internet unter www.ur.ch

Verlag und Redaktion:
Standeskanzlei Uri, Rathausplatz 1
6460 Altdorf
Telefon 041 875 20 36
Fax 041 870 66 51
E-Mail: amtsblatt@ur.ch
MwSt.-Nr. CHE-114.923.207 MWST

Redaktionsschluss:
Mittwoch, 9.00 Uhr

Bestellung von Abonnements:
Gisler 1843 AG, 6460 Altdorf
Telefon 041 874 1843
E-Mail: abo@gisler1843.ch

Jahresabonnement Fr. 85.–
(inkl. 2,5% MwSt.)
Einzelverkaufspreis Fr. 2.–
(inkl. 2,5% MwSt.)

Inserateverwaltung:
www.gisler1843.ch
Telefon 041 874 16 66
E-Mail: inserate@gisler1843.ch

Publikationsgebühren:
Eigentumsübertragungen Fr. 130.–
Bauplanaufgaben Fr. 105.–
Rechnungsrufe Fr. 105.–
(exkl. 7,7% MwSt.)

Übrige amtliche Anzeigen
(einspaltige mm-Zeile)
Manuskript elektronisch Fr. 2.–
Manuskript in Papierform Fr. 3.25
(exkl. 7,7% MwSt.)

Veranstaltungen:
Diese Rubrik steht den Gemeinden
und den Vereinen für die Veröffentlichung
ihrer Veranstaltungen
zum Sondertarif von Fr. 5.–
(inkl. 7,7% MwSt.) zur Verfügung.

ISSN 1662-0593 (Druck)
ISSN 1662-0607 (Online)

Regierungsrat

Abstimmungsdekret

Eidgenössische Volksabstimmungen vom 7. März 2021

1. Abstimmungstermin

Am 7. März 2021 finden eidgenössische Volksabstimmungen statt:

2. Abstimmungsvorlagen

2.1 Eidgenössische Abstimmungsvorlagen

- Volksinitiative vom 15. September 2017 «Ja zum Verhüllungsverbot»
- Bundesgesetz vom 27. September 2019 über elektronische Identifizierungsdienste (E-ID-Gesetz, BGEID)
- Bundesbeschluss vom 20. Dezember 2019 über die Genehmigung des Umfassenden Wirtschaftspartnerschaftsabkommens zwischen den EFTA-Staaten und Indonesien

3. Massgebende Vorschriften

Für die Durchführung der Volksabstimmungen sind massgebend:

- die Bundesverfassung;
- das Bundesgesetz vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte (BPR; SR 161.1) mit der Verordnung vom 24. Mai 1978 über die politischen Rechte (VPR; SR 161.11) und das Kreisschreiben des Bundesrats vom 2. Dezember 2020;
- das Bundesgesetz vom 26. September 2014 über Schweizer Personen und Institutionen im Ausland (Auslandschweizergesetz, ASG; SR 195.1) mit der Verordnung vom 7. Oktober 2015 über Schweizer Personen und Institutionen im Ausland (Auslandschweizerverordnung, V-ASG; SR 195.11) und dem Kreisschreiben der Bundeskanzlei vom 7. Oktober 2015 betreffend die Ausübung der politischen Rechte für Auslandschweizerinnen und -schweizer;
- das kantonale Gesetz vom 21. Oktober 1979 über die geheimen Wahlen, Abstimmungen und die Volksrechte (WAVG; RB 2.1201).

4. Vorbereitung

- 4.1 Die Standeskanzlei hat den Gemeindkanzleien die zur Durchführung Abstimmungen erforderlichen Drucksachen rechtzeitig zuzustellen. Werden zusätzliche Abstimmungsunterlagen (Stimmzettel, Botschaften, Stimmkuverts) benötigt, sind sie bei der Standeskanzlei rechtzeitig anzufordern.

- 4.2 Die Standeskanzlei Uri ist verantwortlich, dass die gesetzlich vorgeschriebenen Massnahmen und erforderlichen Vorkehrungen getroffen werden, damit die Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer an eidgenössischen Abstimmungen teilnehmen können. Insbesondere hat sie dafür zu sorgen, dass
- das Stimmmaterial (Art. 26 WAVG) frühestens vier Wochen, spätestens aber drei Wochen vor dem Abstimmungstag im Besitz der Stimmberechtigten ist (Das Stimmmaterial darf Auslandschweizerinnen und Auslandschweizern frühestens eine Woche vor dem offiziellen Versand zugestellt werden.);
 - das Stimmregister der Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer entsprechend dem Gesetz bereinigt und zu jedermanns Einsicht aufgelegt wird.
- 4.3 Die Gemeinden werden ersucht, die gesetzlich vorgeschriebenen Massnahmen zu treffen. Insbesondere haben sie dafür zu sorgen, dass
- das Stimmmaterial (Art. 26 WAVG) mindestens drei und frühestens vier Wochen vor dem Abstimmungstag im Besitz der Stimmberechtigten ist (die Abstimmungsvorlage und die Erläuterungen zur Vorlage dürfen auch früher abgegeben werden);
 - das Stimmregister entsprechend dem Gesetz bereinigt und zu jedermanns Einsicht aufgelegt wird.

5. *Urnenöffnungszeiten und Urnenstandorte*

Jeweils am Abstimmungssonntag

Standeskanzlei Uri Rathaus 11.00–12.00

(nur für die Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer)

Altdorf Gemeindehaus: 10.00–12.00

Andermatt Gemeindekanzlei: 10.00–12.00

Attinghausen Gemeindekanzlei: 9.45–12.00

Bürglen Gemeindehaus: 10.00–12.00

Erstfeld Gemeindekanzlei: 10.00–12.00

Flüelen Gemeindekanzlei: 10.00–12.00

Göschenen Gemeindekanzlei: 10.00–12.00

Gurtellen Gemeindekanzlei 10.00–12.00

Hospental Gemeindekanzlei: 10.00–12.00

Isenthal Gemeindekanzlei: 10.00–12.00

Realp Gemeindekanzlei: 10.00–12.00

Schattdorf Gemeindekanzlei: 10.00–12.00

Seedorf Gemeindekanzlei: 10.00–12.00

Seelisberg Gemeindekanzlei: 10.00–12.00

Silenen Gemeindeverwaltung: 10.00–12.00

Sisikon Gemeindehaus: 10.00–12.00

Spiringen Schulhaus: 9.45–12.00

Unterschächen Gemeindekanzlei: 10.00–12.00; bzw. sofort nach dem Hauptgottesdienst

Wassen Gemeindekanzlei: 10.00–12.00

6. *Stimmrecht*

Stimmberechtigt bei eidgenössischen Abstimmungen sind Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und nicht wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt sind.

7. *Stimmgemeinde*

7.1 Im Allgemeinen

Die Stimmabgabe erfolgt grundsätzlich am politischen Wohnsitz. Fahrende wählen und stimmen in ihrer Heimatgemeinde.

7.2 Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer

Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer, die an eidgenössischen Abstimmungen teilnehmen möchten, haben sich bei der zuständigen Schweizer Vertretung (Botschaft, Konsulat) anzumelden. Das Stimmrecht wird im letzten Wohnsitzkanton oder, falls kein solcher vorhanden ist, im Heimatkanton ausgeübt.

8. *Briefliche Stimmabgabe*

8.1 Im Allgemeinen

Die Stimmberechtigten können brieflich stimmen, sobald sie das amtliche Abstimmungsmaterial erhalten haben. Wer brieflich abstimmen will:

- legt die ausgefüllten Stimmzettel in das Stimmkuvert;
- unterschreibt den Stimmrechtsausweis und
- legt das verschlossene Stimmkuvert sowie den unterschriebenen Stimmrechtsausweis in das amtliche Rücksendekouvert und klebt dieses zu.

Brieflich können die Stimmberechtigten das Stimmrecht ausüben, indem sie das Rücksendekouvert

- in den vom Gemeinderat bezeichneten Briefkasten einwerfen;
- während der ordentlichen Schalteröffnungszeiten bei der Gemeindekanzlei abgeben oder
- der Post frankiert übergeben.

8.2 Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer

Die Standeskanzlei Uri stellt Auslandschweizerinnen und Auslandschweizern, die bei eidgenössischen Abstimmungen ihre Stimme brieflich vom Ausland abgeben möchten, das amtliche Stimmmaterial sowie die Erläuterungen des Bundesrats direkt an die ausländische Wohnadresse zu.

Brieflich können die stimmberechtigten Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer das Stimmrecht ausüben, indem sie das Rücksendekouvert der Post frankiert übergeben.

9. Vollzug

Das Urnenbüro der Haupturne hat die Ergebnisse der eidgenössischen Abstimmungen unverzüglich telefonisch oder sonstwie der Standeskanzlei Uri zu melden.

Die Abstimmungsprotokolle sind spätestens am Tag, der dem Abstimmungstag folgt, der Standeskanzlei unterzeichnet per Mail zu übermitteln und anschliessend im Original zu übergeben.

Die Stimmzettel werden amtlich verwahrt. Sie sind bis zur Erhaltung der Abstimmungsergebnisse von den Gemeinden aufzubewahren. Nachher werden sie vernichtet.

10. Beschwerden

Bei eidgenössischen Abstimmungen kann beim Regierungsrat wegen Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde ist innert drei Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrunds, spätestens jedoch am dritten Tag nach Veröffentlichung der Ergebnisse im kantonalen Amtsblatt, schriftlich und eingeschrieben einzureichen.

Altdorf, 15. Januar 2021

Im Namen des Regierungsrats
Der Landammann: Urban Camenzind
Der Kanzleidirektor: Roman Balli

Medienmitteilung

Regierungsrat fordert sofortige Unterstützung des Bundes für geschlossene Betriebe

Aufgrund der angespannten epidemiologischen Lage plant der Bundesrat, die derzeit geltenden nationalen Massnahmen zur Bekämpfung der Coronapandemie bis

zum 28. Februar 2021 zu verlängern. Der Bundesrat wird dazu an seiner Sitzung vom Mittwoch, 13. Januar 2021, nächste Entscheidungen treffen. Die Kantone wurden zur Stellungnahme zu den vorgeschlagenen Massnahmen eingeladen. Die Antworten der Kantone werden durch die Gesundheitsdirektorenkonferenz (GDK) koordiniert und dem Bundesrat als konsolidierte Stellungnahme unterbreitet.

Massnahmen müssen nachvollziehbar und verkräftbar sein

Dem Regierungsrat ist bewusst, dass die Lage angespannt ist und dass dies rasche Entscheide verlangt. Er weist aber auch darauf hin, dass die Massnahmen für die Menschen in unserem Land, für die Gesellschaft als Ganzes und für die Wirtschaft nachvollziehbar und verkräftbar sein müssen. Nur so werden sie mitgetragen und umgesetzt. Landammann Urban Camenzind: «Wir befinden uns längst nicht mehr «nur» in einer Gesundheitskrise. Die Pandemie zeigt immer mehr gravierende Auswirkungen auf die Gesellschaft: Das Gewerbe befindet sich vielerorts in einem eigentlichen Überlebenskampf, und die Krise zeigt zunehmend auch in gesellschaftlichen und sozialen Bereichen kritische Auswirkungen.» Der Bundesrat wird aufgefordert, diese für das Zusammenleben essenziellen Aspekte bei seinen Entscheiden gebührend zu gewichten.

Geschlossene Betriebe benötigen unmittelbare Unterstützung

Der Regierungsrat erachtet die Verlängerung der nationalen Massnahmen bis Ende Februar als zu lange und nur in Kombination mit einer sofortigen finanziellen Unterstützung dieser Betriebe vertretbar. Eine schnelle, direkte und unbürokratische Hilfe für die von einer Verlängerung der Massnahmen betroffenen Betriebe seitens des Bunds ist existenziell. Besonders dringend sind dabei rasche Liquiditätshilfen, um zum Beispiel die Rechnungen für erfolgte Lieferungen für das ausgebliebene Weihnachtsgeschäft bezahlen zu können. Der Bund hat es in der Hand, mit einer sofortigen Neuauflage des Kreditprogramms hier Abhilfe zu schaffen.

Der Regierungsrat hält fest, dass der Skibetrieb in den Urner Wintersportorten seit dem 30. Dezember 2020 unter klaren Schutzkonzepten sehr gut funktioniert. Dies soll auch künftig so bleiben. Es besteht kein Anlass zu Befürchtungen, dass sich Wintersportlerinnen und -sportler in erhöhtem Mass angesteckt haben könnten.

Verpflichtung zu Homeoffice nicht durchsetzbar

Der Regierungsrat lehnt eine umfassende Verpflichtung zu Homeoffice ab. Jene Unternehmen, die Homeoffice ohne grosse Probleme umsetzen können, haben dies bereits freiwillig getan. Die Durchsetzbarkeit der Homeoffice-Verschärfungen ist für den Regierungsrat nicht gegeben. Die Kontrollorgane müssten einen unverhältnismässig hohen Aufwand betreiben, um herauszufinden, ob eine Person Homeoffice-Pflicht hat oder nicht.

Impfung soll Entlastung bringen

Der Regierungsrat ist zuversichtlich, dass die in den vergangenen Wochen angefallenen Impfungen wesentlich zur Entlastung des Gesundheitswesens beitragen und den Weg zurück in die «Normalität» ebnen. Indem die am stärksten gefährdeten Bevölkerungsgruppen baldmöglichst geimpft werden, werden sie effizient vor einem schweren Krankheitsverlauf geschützt. Zusammen mit den auf nationaler Ebene getroffenen Massnahmen ist die Impfung ein weiteres Instrument, um die Fallzahlen schon bald merklich zu senken und damit das Gesundheitswesen nachhaltig zu entlasten.

Altdorf, 10. Januar 2021

Im Auftrag des Regierungsrats:
Standeskanzlei

Direktionen

Sicherheitsdirektion

Verfügungen Administrativmassnahmen

Eröffnung einer Administrativmassnahmen-Verfügung

Das Amt für Strassen- und Schiffsverkehr hat im Administrativverfahren gemäss Art. 45 Abs. 1 VZV (SR 741.51) und Art. 16 SVG (SR 741.01) gegen

Castro Gonçalves José, geboren am 30. November 1988, von Luxemburg, letzte bekannte Adresse LU-3864 Schiffflange, 74 Cité Op Hudelen, zurzeit unbekanntem Aufenthaltes, eine Verfügung erlassen.

Diese Verfügung liegt beim Amt für Strassen- und Schiffsverkehr, Gotthardstrasse 77a, 6460 Altdorf, zur Abholung bereit.

Mit dieser Publikation gilt die Verfügung als zugestellt (Art. 21 Abs. 6 der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege [VRPV]; RB 2.2345).

Altdorf, 15. Januar 2021

Amt für Strassen- und Schiffsverkehr

Eröffnung einer Administrativmassnahmen-Verfügung

Das Amt für Strassen- und Schiffsverkehr hat im Administrativverfahren gemäss Art. 45 Abs. 1 VZV (SR 741.51) und Art. 16 SVG (SR 741.01) gegen

Cojoleanca Bogdan, geboren am 26. Januar 1977, von Rumänien, letzte bekannte Adresse RO-725300 Gura Humorului, Strada Manastirea Humorului 110, zurzeit unbekanntes Aufenthaltsort, eine Verfügung erlassen.

Diese Verfügung liegt beim Amt für Strassen- und Schiffsverkehr, Gotthardstrasse 77a, 6460 Altdorf, zur Abholung bereit.

Mit dieser Publikation gilt die Verfügung als zugestellt (Art. 21 Abs. 6 der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege [VRPV]; RB 2.2345).

Altdorf, 15. Januar 2021

Amt für Strassen- und Schiffsverkehr

Volkswirtschaftsdirektion

Arbeitsmarktstatistik

Dezember 2020; Zunahme der Arbeitslosigkeit im Kanton Uri

Die Zahl der Erwerbslosen nahm im Dezember 2020 zu. Ende Dezember 2020 waren 324 Personen als arbeitslos eingeschrieben. Dies entspricht einer Zunahme gegenüber dem Vormonat von 38 Personen. Die Arbeitslosenquote stieg von 1.4 % auf 1.6% (Vorjahr 1.2%). Sie liegt 1.9 Prozentpunkte unter der durchschnittlichen Arbeitslosenquote von 3.5% der Schweiz. Mit 324 Personen ist die Zahl der Arbeitslosen am Ende des Berichtsmonats im Vergleich zum Vorjahr (Dezember 2019: 243 arbeitslose Personen) höher.

Im Monat Dezember 2020 meldeten sich insgesamt 111 Personen neu als Stellensuchende beim Regionalen Arbeitsvermittlungszentrum (RAV) Uri an. In der gleichen Zeit meldeten sich insgesamt 64 Stellensuchende ab. Die Zahl der Stellensuchenden lag per Ende Dezember 2020 bei 594 Personen (November 2020: 547; Vorjahr: 425). Als Stellensuchende gelten Arbeitslose, Personen in einer vorübergehenden Beschäftigung (welche im Rahmen der aktiven Arbeitsmarktmassnahmen angeboten werden), Personen im Zwischenverdienst sowie übrige Stellensuchende. Von allen Stellensuchenden waren im Berichtsmonat 126 Personen in einem Zwischenverdienst und 34 Personen in einer vorübergehenden Beschäftigung.

Ende Dezember 2020 waren von den 324 Arbeitslosen 109 weiblichen Geschlechts. Dies ergibt einen Anteil von 33.6 % am Total der erwerbslosen Personen. Von allen eingeschriebenen Arbeitslosen waren 140 Personen oder 43.2 % Schweizerbürger; 184 Personen bzw. 56.8 % waren ausländischer Herkunft. Die Anzahl der langzeitarbeitslosen Personen – das sind Arbeitslose, die länger als ein Jahr ohne Erwerbsmöglichkeit sind – nahm gegenüber dem Vormonat ab. Im

Berichtsmonat waren 48 Personen länger als ein Jahr ohne Dauerbeschäftigung (49 Personen im Vormonat). 35.4 % aller Langzeitarbeitslosen sind Schweizer.

Das RAV erfüllt die Aufgaben der öffentlichen Arbeitsvermittlung auf regionaler Ebene. Es ist Dienstleistungszentrum für die Belange des Arbeitsmarktes und steht den Arbeitgebern wie auch den Stellensuchenden kostenlos zur Verfügung. Es nimmt gerne Meldungen über offene Stellen entgegen und berät Sie in Fragen des Arbeitsmarktes.

Stellenmeldepflicht

Auf den 1. Juli 2018 wurde die Stellenmeldepflicht für Berufsgruppen mit einer Arbeitslosenquote von mindestens 8 % schweizweit eingeführt. Ab Januar 2020 sind alle Berufsgruppen mit einer Arbeitslosenquote von 5 % meldepflichtig. Im Dezember 2020 waren schweizweit 25 226 Stellen bei den RAV gemeldet. Im Kanton Uri waren es 73 Stellen.

Kurzarbeitsstatistik Ende Oktober 2020

Im Kanton Uri waren im Oktober 2020 44 Betriebe mit 288 Arbeitnehmenden und 15 379 Ausfallstunden von Kurzarbeit betroffen (Oktober 2019: keine).

Altdorf, 8. Januar 2021

Amt für Arbeit und Migration

Korporationen

Korporation Uri

Alp-, Stafel- und Hirteordnungen 2021

Die Korporationsbürgergemeinden sowie die Alp- und Stafelgenossenschaften, Hirtekommissionen, Einzelälplerinnen und Einzelälpler werden aufgefordert, die Alp-, Stafel- und Hirteordnung pro 2021 bis spätestens 15. März 2021 an die Korporationskanzlei Uri, Gotthardstrasse 3, 6460 Altdorf, zuzustellen. Gleichzeitig sind die genauen Adressen der Alp-, Stafel- und Hirtevögte sowie die Hirten und das Hirtepersonal (Hirteknechte) bekannt zu geben. Im Unterlassungsfalle wird eine Gebühr gemäss Taxordnung der Korporation Uri erhoben.

Überzähliger Viehauftrieb auf Heimkuhweiden 2021

Gesuche um Auftrieb von überzähligen Kühen und Kälbern pro Sommer 2021 auf Heimkuhweiden der Korporation Uri sind bis spätestens 28. Februar 2021 bei der Korporationskanzlei Uri, Gotthardstrasse 3, 6460 Altdorf, einzureichen. Verspätete

Gesuchstellung oder ein unbewilligter Auftrieb werden gemäss Taxordnung der Korporation Uri mit einer Gebühr belegt.

Die Begleitdokumente (Kopie 1) von allen auf den Heimkuhweiden aufgetriebenen Tieren müssen der Korporation Uri zugestellt werden.

Schaf- und Ziegenhirteposten 2021

Gestützt auf die Verordnung über die Nutzung der Geissweiden vom 20. Februar 2015, RB 755.35, Artikel 6b, kann der Engere Rat auf entsprechende Gesuche die Bewilligung für einen Schaf- oder Ziegenhirteposten erteilen. Dies verschafft den Berechtigten den Anspruch, das zugewiesene Gebiet allein zu nutzen. Gesuche um einen Schaf- oder Ziegenhirteposten sind bis 28. Februar 2021 der Korporationskanzlei Uri, Gotthardstrasse 3, Altdorf, zuzustellen.

Anmeldeverfahren 2021 für Rinderhirtenen

Die Korporationsbürgergemeinden führen das Anmeldeverfahren für die Rinderhirtenen Alplen, Fiseten, Matten, Seenalp und Surenen durch. Die Anmeldung des Sömmerungsviehs wird in der Zeit vom 1. Februar bis 15. März 2021 bei der Korporationsbürgerkanzlei der Wohngemeinde oder direkt bei der Hirteverwaltung entgegengenommen. Anmeldungen für die Rinderhirte Matten sind bei der Korporationsbürgerkanzlei Seelisberg einzureichen. Das aufgelistete Anmeldeergebnis ist von den Hirteverwaltungen bis 31. März 2021 dem Engeren Rat zuzustellen.

Viehsömmerung Ruosalp 2021

Die Anmeldung des Viehs zur Sömmerung in der Rinderhirte Ruosalp pro 2021 wird vom 1. Februar bis 15. März 2021 auf der Korporationskanzlei Uri, Gotthardstrasse 3, 6460 Altdorf, entgegengenommen, Telefon 041 874 70 90 oder mail@korporation.ch.

Verpachtung von Alp- und Treibrechten

Gemäss Artikel 15 der Verordnung über das Baurecht auf Allmend RB 752.21, bedarf die Verpachtung von Alp- und Treibrechten der Genehmigung durch den Engeren Rat. Verpächter von Alp- und Treibrechten werden deshalb aufgefordert, nicht genehmigte oder bereits ausgelaufene Pachtverhältnisse mittels Pachtvertrag bis spätestens 15. März 2021 zur Genehmigung an den Engeren Rat, Gotthardstrasse 3, 6460 Altdorf, einzureichen.

Altdorf, 11. Januar 2021

Im Auftrag des Engeren Rates
Korporationskanzlei Uri

Weitere Behörden und Einrichtungen

Stiftungen

Walter-Arnold-Fonds

Beitragsleistungen

Gemäss Artikel 12 des Reglements über den Walter-Arnold-Fonds werden Anspruchsberechtigte aufgefordert, das Gesuch um eine Beitragsleistung bis spätestens 31. März 2021 dem Gemeinderat Bürglen einzureichen. Entsprechende Gesuchsformulare können bei der Einwohnergemeinde Bürglen, Telefon 041 874 10 30, oder unter www.buerglen.ch bezogen werden.

Begünstigte gemäss Artikel 8 des Walter-Arnold-Fonds sind:

- Bewohnerinnen und Bewohner des Regionalen Alters- und Pflegeheims Gosmergartä,
- Bewohnerinnen und Bewohner von privaten und öffentlichen Altersheimen im Kanton Uri und
- Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Bürglen, die Bewohner eines privaten oder öffentlichen Altersheims ausserhalb des Kantons Uri sind.

Anspruch auf einen Beitrag haben bedürftige Personen, die nicht in der Lage sind, die Pensions- und Betreuungskosten im Alters- und Pflegeheim selber zu bestreiten. Die Ergänzungsleistungen müssen bereits voll beansprucht sein. Das Beitragsgesuch ist für das Kalenderjahr 2020 einzureichen. Verspätet eingereichte Gesuche werden nicht mehr berücksichtigt.

Bürglen, 15. Januar 2021

Gemeinderat Bürglen

Eigentumsübertragungen

Gemäss Artikel 970a des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (SR 210) werden folgende Eigentumsübertragungen veröffentlicht:

Altdorf

Parzelle von 129 m², ab Grundstück Nr.: 731.1201, Plan Nr. 28, Winterberg, Gartenanlage, Strasse, Weg, zu Grundstück Nr.: 2398.1201, Plan Nr. 28, Winterberg, Gebäude Vers.Nr. 1646, Winterberggasse 8, Gartenanlage, übrige befestigte Flächen

Veräusserin:

Gemelli AG, Spitalplatz 6, 6460 Altdorf

Erwerber:

Weber-Arnold Daniel und Petra, Winterberggasse 8, 6460 Altdorf

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:

5. Oktober 2006

Altdorf

Grundstück Nr.: 969.1201, 494 m², Plan Nr. 39, Moosbad, Gebäude Vers.Nr. 1750, Flüelerstrasse 46 (152 m²), Gartenanlage (185 m²), übrige befestigte Flächen (157 m²)

Veräusserer:

Mihajlovic Slavoljub, Flüelerstrasse 46, 6460 Altdorf

Erwerber:

Mihajlovic Aleksandar, Endlikerstrasse 82, 8400 Winterthur

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

6. Juli 2012

Altdorf

Grundstück Nr.: 1793.1201, 574 m², Plan Nr. 37, Krebsried, Gebäude Vers.Nr. 1748, Flüelerstrasse 37 (95 m²), Gartenanlage (247 m²), übrige befestigte Flächen (232 m²)

Veräusserer:

Betschart-Imholz Christian Alois und Anna Maria, Flüelerstrasse 37, 6460 Altdorf

Erwerberinnen:

Betschart-Schneckenburger Irene, Spitalstrasse 4b, 6460 Altdorf;
Traub Christine, Bötzligerstrasse 22, 6467 Schattdorf

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:

23. Dezember 1993

Altdorf

Grundstück Nr.: 1891.1201, 565 m², Plan Nr. 57, Wysshusmatte, übrige befestigte Flächen (559 m²), Gartenanlage (6 m²)

Veräusserer:

Gisler Kurt, Sonnenweg 31, 6414 Oberarth

Erwerber:

Dalipi Adrian und Ibadete, Dätwylerstrasse 8, 6460 Altdorf

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

24. Oktober 1995, 1. Juni 1999, 9. Dezember 2016

Altdorf

Grundstück Nr.: M3704.1201, Garage Nr. 5, $\frac{1}{12}$ Miteigentum an Nr. S2759.1201

Veräusserer:

Schillig Christian, Feldliweg 12, 6460 Altdorf

Erwerber:

Albert Peter, Grossmattweg 13, 6460 Altdorf

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

21. Dezember 2000

Altdorf

Grundstück Nr.: S6076.1201, Sonderrecht an der $5\frac{1}{2}$ -Zimmer-Wohnung im 1. Obergeschoss H3 und Nebenräume (gelb), $\frac{38}{1000}$ Miteigentum an Nr. 1252.1201; Grundstück Nr.: M6116.1201, Autoabstellplatz Nr. 20, $\frac{1}{41}$ Miteigentum an Nr. S6096.1201; Grundstück Nr.: M6117.1201, Autoabstellplatz Nr. 21, $\frac{1}{41}$ Miteigentum an Nr. S6096.1201

Veräusserer:

Gisler Christian, Feldliweg 5, 6460 Altdorf

Erwerber:

Arnold-Hartmann Roland und Nadine, St. Josefsweg 8, 6460 Altdorf

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

15. März 2016

Bürglen

Grundstück Nr.: 776.1205, 418 m², Plan Nr. 5, Stiege, Gebäude Vers.Nr. 699, Stiege 13 (74 m²), Gartenanlage (344 m²), Gesamteigentumsanteil

Veräusserer:

Erben des Brun-Walker Hans Emil

Erwerberin:

Brun-Walker Sonja Maria, Stiege 13, 6463 Bürglen

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:

18. Juli 2020

Bürglen

Grundstück Nr.: 796.1205, 617 m², Plan Nr. 53, Löwenmatt, Gebäude Vers.Nr. 203 (33 m²), Gebäude Vers.Nr. 204, Löwenmattweg 23 (101 m²), Gartenanlage (401 m²), übrige befestigte Flächen (81 m²), Acker, Wiese, Weide (1 m²)

Veräusserer:

Trachsel-Zurfluh Walter Josef und Marie-Therese, Seestrasse 51b, 6454 Flüelen

Erwerberin:

Ulrich-Trachsel Claudia, Löwenmattweg 23, 6460 Altdorf

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:

3. Mai 1983

Bürglen

Grundstück Nr.: 796.1205, 617 m², Plan Nr. 53, Löwenmatt, Gebäude Vers.Nr. 203 (33 m²), Gebäude Vers.Nr. 204, Löwenmattweg 23 (101 m²), Gartenanlage (401 m²), übrige befestigte Flächen (81 m²), Acker, Wiese, Weide (1 m²), ½ Miteigentumsanteil

Veräussererin:

Ulrich-Trachsel Claudia, Löwenmattweg 23, 6460 Altdorf

Erwerber:

Ulrich Stefan, Löwenmattweg 23, 6460 Altdorf

Eigentumserwerb durch die Veräussererin:

24. Dezember 2020

Erstfeld

Parzelle von 325 m², ab Grundstück Nr.: 28.1206, Plan Nr. 30, Gygen, Gebäude Vers.Nr. 1735, Gebäude Vers.Nr. 1744, Fraumattstrasse 30, Acker, Wiese, Weide, übrige befestigte Flächen, Wasserbecken, Gartenanlage, übrige humusierete Flächen, Strasse, Weg, zu Grundstück Nr.: 30.1206, Plan Nr. 26, Plan Nr. 27, Plan Nr. 30, Bifang, Birtschenhofstatt, Breiti, Fraumatt, Geissmatt, Grabi, Gygen, Langmatt, Lussi, Strasse, Weg, Acker, Wiese, Weide, übrige humusierete Flächen, übrige befestigte Flächen, Gartenanlage; Grundstück Nr.: 1696.1206, 1 494 m², Plan Nr. 30, Gygen, Gebäude Vers.Nr. 1960 (549 m²), Acker, Wiese, Weide (688 m²), übrige befestigte Flächen (187 m²), übrige humusierete Flächen (70 m²); Grundstück Nr.: 1697.1206, 4 481 m², Plan Nr. 30, Gygen, Langmatt, Gebäude Vers.Nr. 1736 (408 m²), Gebäude Vers.Nr. 23 (7 m²), Acker, Wiese, Weide (1 992 m²), übrige befestigte Flächen (882 m²), Strasse, Weg (626 m²), Gartenanlage (437 m²), übrige humusierete Flächen (129 m²)

Veräussererin:

Abwasser Uri, Giessenstrasse 46, 6460 Altdorf

Erwerberin:

Einwohnergemeinde Erstfeld, Gotthardstrasse 99, 6472 Erstfeld

Eigentumserwerb durch die Veräussererin:

11. Juni 2014

Erstfeld

Grundstück Nr.: 763.1206, 376 m², Plan Nr. 40, Spätach, Strasse, Weg (365 m²), Gartenanlage (6 m²), übrige befestigte Flächen (5 m²); Grundstück Nr.: 1694.1206, 377 m², Plan Nr. 40, Spätach, Strasse, Weg (354 m²), Acker, Wiese, Weide (18 m²), übrige befestigte Flächen (5 m²)

Veräusserin:

Baumann-Panzeri Apollonia Judith, Spätach 22, 6472 Erstfeld

Erwerberin:

Kraftwerk Erstfeldertal AG, Gotthardstrasse 101, 6472 Erstfeld

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:

2. Februar 2009

Parzelle von 183 m², ab Grundstück Nr.: 202.1206, Plan Nr. 40, Spätach, Gebäude Vers.Nr. 579, Spätach 18, übrige befestigte Flächen, zu Grundstück Nr.: 1694.1206, Plan Nr. 40, Spätach, Strasse, Weg, Acker, Wiese, Weide, übrige befestigte Flächen

Veräusserer:

Furrer-Herger Anton und Maria Agnes, Spätach 18, 6472 Erstfeld

Erwerberin:

Kraftwerk Erstfeldertal AG, Gotthardstrasse 101, 6472 Erstfeld

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:

3. Januar 2005

Parzelle von 39 m², ab Grundstück Nr.: 1161.1206, Plan Nr. 40, Spätach, Gebäude Vers.Nr. 533, Spätach 20, übrige befestigte Flächen, Gartenanlage, Acker, Wiese, Weide, übrige humusierete Flächen, zu Grundstück Nr.: 1694.1206, Plan Nr. 40, Spätach, Strasse, Weg, Acker, Wiese, Weide, übrige befestigte Flächen

Veräusserer:

Stampfli-Püntener Iwan Martin und Helen, Löwenmattweg 2, 6460 Altdorf

Erwerberin:

Kraftwerk Erstfeldertal AG, Gotthardstrasse 101, 6472 Erstfeld

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:

23. März 2012, 15. November 2017

Parzelle von 9 m², ab Grundstück Nr.: 769.1206, Plan Nr. 40, Spätach, Gebäude Vers.Nr. 548, Gebäude Vers.Nr. 549, Spätach 12, Gebäude Vers.Nr. 593, Spätach 10, Gartenanlage, übrige befestigte Flächen, übrige humusierete Flächen, zu Grundstück Nr.: 1694.1206, Plan Nr. 40, Spätach, Strasse, Weg, Acker, Wiese, Weide, übrige befestigte Flächen

Veräusserer:

Tresch-Sacher Markus und Cécile, Spätach 10, 6472 Erstfeld; Tresch-Klemm Hans Ruedi und Madeleine, Bodenbüel 14, 6491 Realp; Erben des Tresch-Infanger Johann

Erwerberin:

Kraftwerk Erstfeldertal AG, Gotthardstrasse 101, 6472 Erstfeld

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:

Diverse

Realp

Grundstück Nr.: 596.1212, 3 856 m², Plan Nr. 7, Wileren, Gebäude Vers.Nr. 72 (40 m²), Acker, Wiese, Weide (3 816 m²); Grundstück Nr.: M1202.1212, $\frac{3}{12}$ Miteigentum an Nr. 274.1212

Veräusserer:

Regli-Horat Leonhard Benedikt, Staldenhöhe 26, 6015 Luzern

Erwerber:

Regli Marco, Meiersmattstrasse 48, 6043 Adligenswil

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

20. April 1953, 24. Juni 1968

Schattdorf

Grundstück Nr.: 586.1213, 683 m², Plan Nr. 36, Dorf, Gebäude Vers.Nr. 1022, Kirchgasse 13 (96 m²), Gebäude Vers.Nr. 1025 (22 m²), Gartenanlage (526 m²), übrige befestigte Flächen (33 m²), Strasse, Weg (6 m²), $\frac{2}{6}$ Miteigentumsanteile

Veräusserer:

Zraggen Rudolf Ernst, Oberrebenweg 10, 8304 Wallisellen; Zraggen Monika Rita, Bergacker 27, 8046 Zürich

Erwerber:

Gobba-Zraggen Johanna Helene, Südstrasse 21, 8617 Mönchaltorf; Muoser-Zraggen Ursula Agnes, Efibach 17, 6473 Silenen; Zraggen André Louis, Stettbachstrasse 125c, 8051 Zürich; Poletti-Zraggen Irene Elisabeth, Kirchgasse 13, 6467 Schattdorf

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:

28. April 1997, 5. Mai 2000

Grundstück Nr.: 586.1213, 683 m², Plan Nr. 36, Dorf, Gebäude Vers.Nr. 1022, Kirchgasse 13 (96 m²), Gebäude Vers.Nr. 1025 (22 m²), Gartenanlage (526 m²), übrige befestigte Flächen (33 m²), Strasse, Weg (6 m²), $\frac{1}{4}$ Miteigentumsanteil

Veräusserin:

Poletti-Zraggen Irene Elisabeth, Kirchgasse 13, 6467 Schattdorf

Erwerber:

Poletti Dario, Kirchgasse 13, 6467 Schattdorf

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:

28. April 1997, 5. Mai 2000, 30. Dezember 2020

Seedorf

Grundstück Nr.: S1030.1214, Sonderrecht an der 5½-Zimmer-Wohnung im Erdgeschoss und Nebenraum (grün), $\frac{188}{1000}$ Miteigentum an Nr. 435.1214, $\frac{6}{10}$ Miteigentumsanteile; Grundstück Nr.: S1031.1214, Sonderrecht an der 4½-Zimmer-Wohnung im Erdgeschoss und Nebenräume (rot), $\frac{168}{1000}$ Miteigentum an Nr. 435.1214, $\frac{6}{10}$ Miteigentumsanteile; Grundstück Nr.: S1032.1214, Sonderrecht an der 5½-Zimmer-Wohnung im Obergeschoss und Nebenraum (blau), $\frac{188}{1000}$ Miteigentum an Nr. 435.1214, $\frac{6}{10}$ Miteigentumsanteile; Grundstück Nr.: S1033.1214, Sonderrecht an der 4½-Zimmer-Wohnung im Obergeschoss und Nebenräume (gelb), $\frac{168}{1000}$ Miteigentum an Nr. 435.1214, $\frac{6}{10}$ Miteigentumsanteile; Grundstück Nr.: S1034.1214, Sonderrecht an der 3½-Zimmer-Wohnung im Dachgeschoss und Nebenräume (violett), $\frac{97}{1000}$ Miteigentum an Nr. 435.1214, $\frac{6}{10}$ Miteigentumsanteile; Grundstück Nr.: M1036.1214, Parkplatz Nr. 1, $\frac{8}{84}$ Miteigentum an Nr. S1029.1214, $\frac{6}{10}$ Miteigentumsanteile; Grundstück Nr.: M1037.1214, Parkplatz Nr. 2, $\frac{8}{84}$ Miteigentum an Nr. S1029.1214, $\frac{6}{10}$ Miteigentumsanteile; Grundstück Nr.: M1038.1214, Parkplatz Nr. 3, $\frac{8}{84}$ Miteigentum an Nr. S1029.1214, $\frac{6}{10}$ Miteigentumsanteile; Grundstück Nr.: M1039.1214, Parkplatz Nr. 4, $\frac{8}{84}$ Miteigentum an Nr. S1029.1214, $\frac{6}{10}$ Miteigentumsanteile; Grundstück Nr.: M1040.1214, Parkplatz Nr. 5, $\frac{8}{84}$ Miteigentum an Nr. S1029.1214, $\frac{6}{10}$ Miteigentumsanteile; Grundstück Nr.: M1042.1214, Parkplatz Nr. 7, $\frac{8}{84}$ Miteigentum an Nr. S1029.1214, $\frac{6}{10}$ Miteigentumsanteile; Grundstück Nr.: M1043.1214, Parkplatz Nr. 8, $\frac{8}{84}$ Miteigentum an Nr. S1029.1214, $\frac{6}{10}$ Miteigentumsanteile; Grundstück Nr.: M1044.1214, Parkplatz Nr. 9, $\frac{8}{84}$ Miteigentum an Nr. S1029.1214, $\frac{6}{10}$ Miteigentumsanteile; Grundstück Nr.: M1045.1214, Parkplatz Nr. 10, $\frac{8}{84}$ Miteigentum an Nr. S1029.1214, $\frac{6}{10}$ Miteigentumsanteile; Grundstück Nr.: M1046.1214, Bastelraum, $\frac{4}{84}$ Miteigentum an Nr. S1029.1214, $\frac{6}{10}$ Miteigentumsanteile

Veräusserer:

Arnold-Stadler Karl Johann und Margrith Josefina, Schächenmatt 1, 6460 Altdorf

Erwerber:

Tresch-Arnold Daniela, Dorf 11, 6475 Bristen; Arnold-Arnold Adrian Karl, Schächenmatt 1, 6460 Altdorf; Tindall Michaela Johanna, Grenzgasse 10a, 6460 Altdorf; Gisler-Arnold Martina, Schächenmatt 3, 6460 Altdorf

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:

Diverse

Spiringen

Grundstück Nr.: D553.1218, 62 m², Plan Nr. 9, Obere Hütten, Baurecht für Hütte, bis 5.10.2050, zulasten Nr. 2.1218

Veräusserer:

Gisler-Arnold Josef Isidor, Butzen 1, 6464 Spiringen

Erwerberinnen:

Gisler Anna Katharina, Breitengasse 20, 6463 Bürglen; Lüönd-Gisler Rita, Unterdorfstrasse 23, 8585 Zuben

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

25. Juli 1989, 6. Mai 2015, 23. Februar 2016

Unterschächen

Grundstück Nr.: D623.1219, 55 m², Plan Nr. 24, Heidmannegg, Baurecht für Wohnhaus, bis 5.10.2050, zulasten Nr. 1027.1219

Veräusserer:

Gisler-Arnold Josef Isidor, Butzen 1, 6464 Spiringen

Erwerberinnen:

Gisler Anna Katharina, Breitengasse 20, 6463 Bürglen; Lüönd-Gisler Rita, Unterdorfstrasse 23, 8585 Zuben

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

25. Juli 1989, 6. Mai 2015, 23. Februar 2016

Altdorf, 15. Januar 2021

Amt für das Grundbuch

Handelsregister

*Auszug aus dem Schweizerischen Handelsamtsblatt vom
6. bis 12. Januar 2021*

Floorball Uri Sport GmbH,

in Silenen, CHE-450.669.696, c/o Zurich, Generalagentur Hermann Epp AG, Grund 65, 6474 Amsteg, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Neueintragung). Statutendatum: 23.12.2020. Zweck: Die Gesellschaft bezweckt, sich an Hallenprojekten zu beteiligen, sowie die Organisation, Geschäftsführung und Anstellungen von Personen und alle damit zusammenhängenden Tätigkeiten für den Spielbetrieb im Bereich des Sports Floorball. Weiter bezweckt die Gesellschaft die Durchführung von öffentlichen Veranstaltungen und den Handel mit Waren aller Art. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Zweigniederlassungen errichten, sich an anderen Unternehmungen im In- und Ausland beteiligen, gleichartige oder verwandte Unternehmungen erwerben oder sich mit solchen zusammenschliessen, Grundstücke erwerben, verwalten und veräussern sowie alle Geschäfte eingehen und Verträge abschliessen, die geeignet sind, den Zweck der Gesellschaft zu fördern, oder die direkt oder indirekt damit im Zusammenhang stehen. Stammkapital: Fr. 20000.–. Publikationsorgan: SHAB. Mitteilungen der Geschäftsführung sind den im Anteilbuch eingetragenen Gesellschaftern schriftlich mit Brief, Fax oder mit elektronischer Post zuzustellen. Gemäss Erklärung vom 23.12.2020 untersteht die Gesellschaft keiner ordentlichen Revision und verzichtet auf eine eingeschränkte Revision. Eingetragene Personen: Floorball Uri (CHE-282.583.359), in Altdorf (UR), Gesellschafterin, mit 20 Stammanteilen zu je Fr. 1 000.–; Müller, Beat, von Bürglen (UR), in Altdorf (UR), Vorsitzender der Geschäftsführung, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Metry, Roger, von Albinen, in Silenen, Geschäftsführer, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Traxel, Hans, von Schattdorf, in Bürglen (UR), Geschäftsführer, mit Kollektivunterschrift zu zweien.

Gemeindewerke Erstfeld,

in Erstfeld, CHE-106.373.084, Besondere Rechtsformen (SHAB Nr. 255 vom 31.12.2020, Publ. 1005062517). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Aschwanden, Rafael, von Erstfeld, in Erstfeld, mit Kollektivprokura zu zweien; Bay, Livio, von Silenen, in Erstfeld, mit Kollektivprokura zu zweien; Herger, Markus, von Spiringen, in Erstfeld, mit Kollektivprokura zu zweien; Huser, Andreas Walter, von Seelisberg, in Erstfeld, mit Kollektivprokura zu zweien; Walker, Christoph Robert, von Erstfeld, in Erstfeld, mit Kollektivprokura zu zweien; Zberg, Erich, von Silenen, in Erstfeld, mit Kollektivprokura zu zweien.

AES Architekturbüro GmbH,

in Schattdorf, CHE-114.409.755, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 184 vom 24.9.2019, Publ. 1004722412). Statutenänderung: 17.12.2020. Firma

neu: *IARS Architektur GmbH*. Qualifizierte Tatbestände neu: [Die Bestimmung über die beabsichtigte Sachübernahme bei der Gründung vom 27.6.2008 ist aus den Statuten gestrichen worden.] [gestrichen: Beabsichtigte Sachübernahme: Die Gesellschaft beabsichtigt, nach der Gründung das Geschäft des im Handelsregister eingetragenen Einzelunternehmens Architekturbüro Erwin Scheiber (CH-120.1.000.352-8), in Schattdorf, gemäss einer noch zu erstellenden Übernahmebilanz zum Preise von höchstens Fr. 100 000.– zu übernehmen.]

Kalbermatter GmbH,

in Wassen, CHE-106.890.149, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 223 vom 16.11.2020, Publ. 1005023232). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Gamma, Peter, von Schattdorf, in Altdorf (UR), Vorsitzender der Geschäftsführung, mit Kollektivunterschrift zu zweien. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Zurfluh, Philipp, von Isenthal, in Flüelen, Vorsitzender der Geschäftsführung, mit Kollektivunterschrift zu zweien.

ArnoldDesign,

in Schattdorf, CHE-291.250.052, Einzelunternehmen (SHAB Nr. 144 vom 27.7.2017, Publ. 3669119). Das Einzelunternehmen wird infolge Fehlens der gesetzlichen Voraussetzungen der Eintragungspflicht auf Begehren des Inhabers gelöscht.

Alpine-Support GmbH,

in Silenen, CHE-385.467.313, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 30 vom 13.2.2012, S.O, Publ. 6546582). Die Rechtseinheit wird infolge Verlegung des Sitzes nach Dübendorf im Handelsregister des Kantons Zürich eingetragen und im Handelsregisteramt des Kantons Uri von Amtes wegen gelöscht.

Gisler Service,

in Altdorf (UR), CHE-489.353.034, Eggberge 318, 6460 Altdorf UR, Einzelunternehmen (Neueintragung). Zweck: Gebäudeunterhalt, allgemeine Dienstleistungen. Eingetragene Personen: Gisler, Beat, von Altdorf (UR), in Altdorf (UR), Inhaber, mit Einzelunterschrift; Gisler, Sandra, von Unterschächen, in Altdorf (UR), mit Einzelunterschrift.

SisWare AG,

in Schattdorf, CHE-110.037.821, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 178 vom 14.9.2020, Publ. 1004977822). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Wagner, Karin, von Zürich, in Dällikon, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien.

AMT Games AG,

in Flüelen, CHE-310.362.647, Axenstrasse 22, 6454 Flüelen, Aktiengesellschaft (Neueintragung). Statutendatum: 23.12.2020. Zweck: Der Zweck der Gesellschaft ist das Entwickeln und der Vertrieb von Handy-, Web- und Computerspielen in der Schweiz und im Ausland. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Zweigniederlassungen errichten, sich an anderen Unternehmungen irgendwelcher Art beteiligen, Vertretungen übernehmen sowie alle Geschäfte eingehen und Verträge abschliessen, die geeignet

sein könnten, den Zweck der Gesellschaft zu fördern; oder die direkt oder indirekt damit im Zusammenhang stehen. Sie kann auch Darlehen für eigene oder fremde Rechnung sowie Garantien und Pfandrechtsgeschäfte für verbundene Unternehmungen und Dritte eingehen. Sie kann Immobilien im In- und Ausland erwerben, verpachten, vermieten, belasten und veräussern. Die Gesellschaft kann jede Art von Schuld- oder Wertpapieren, innerhalb der Schweiz oder im Ausland, erwerben, halten, verwalten oder verkaufen. Aktienkapital: Fr. 100000.–. Liberierung Aktienkapital: Fr. 50000.–. Aktien: 1000 Namenaktien zu Fr. 100.–. Publikationsorgan: SHAB. Alle Mitteilungen der Gesellschaft an die Aktionäre erfolgen per Brief, Telefax oder E-Mail unter Vorbehalt abweichender gesetzlicher oder statutarischer Bestimmungen. Gemäss Erklärung vom 23.12.2020 untersteht die Gesellschaft keiner ordentlichen Revision und verzichtet auf eine eingeschränkte Revision. Eingetragene Personen: Melet, Mikhail, russischer Staatsangehöriger, in Flüelen, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift.

Sisag AG,

in Schattdorf, CHE-490.116.653, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 10 vom 16.1.2020, Publ. 1004806406). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Arnold, Martin Josef, von Sisikon, in Ingenbohl, Mitglied der Geschäftsleitung, mit Kollektivunterschrift zu zweien [bisher: ohne eingetragene Funktion, mit Kollektivprokura zu zweien]; Jauch, Marcel, von Gurtnehen, in Silenen, mit Kollektivprokura zu zweien.

Luftseilbahngenosenschaft Gitschenen,

in Isenthal, CHE-103.274.994, Genossenschaft (SHAB Nr. 55 vom 20.3.2013, S.O, Publ. 7112920). Domizil neu: c/o Toni Furrer, Kneiwies 3, 6461 Isenthal. Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Arnold, Stefan, von Unterschächen, in Altdorf UR, Mitglied der Verwaltung und Aktuar, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Walker, Franz, von Flüelen, in Isenthal, Präsident, mit Kollektivunterschrift zu zweien. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Gehrig-Gisler, Ursula, von Schattdorf, in Isenthal, Mitglied der Verwaltung und Aktuarin, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Zemp, Hans Peter, von Schöpfheim, in Buchrain, Präsident der Verwaltung, mit Kollektivunterschrift zu zweien [bisher: Zemp, Hanspeter, von Buchrain, Mitglied, ohne Zeichnungsberechtigung]; Dahinden, Roland, von Weggis, in Zug, Mitglied der Verwaltung, ohne Zeichnungsberechtigung; Gisler Jauch, Andrea, von Isenthal, in Isenthal, Mitglied der Verwaltung, ohne Zeichnungsberechtigung.

DAG Personal Altdorf AG,

in Altdorf (UR), CHE-348.583.760, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 113 vom 15.6.2020, Publ. 1004910490). Statutenänderung: 5.1.2021. Firma neu: *Chrampfcheibe.ch* AG. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Bühlmann-Denier, Simone, von Wolfenschiessen, in Buochs, mit Einzelprokura.

Bau- und Planungsrecht

Auflage- und Einspracheverfahren

**Wegbaugenossenschaft Acherberg, Gemeinde Bürglen;
Erweiterung des Perimeters, Statutenänderung
Wegbaugenossenschaft Acherberg-Kessel-Rämsenberg,
Gemeinde Bürglen; Auflösung und Schuldenruf**

Am 11. Dezember 2020 hat die Wegbaugenossenschaft Acherberg, Bürglen, der Erweiterung ihres Perimeters um die Grundstücke der Wegbaugenossenschaft Acherberg-Kessel-Rämsenberg und somit einer Statutenänderung zugestimmt. Gleichzeitig hat die Wegbaugenossenschaft Acherberg-Kessel-Rämsenberg ihre Auflösung beschlossen.

Gestützt auf Artikel 10 der Verordnung vom 2. Juni 1999 über die öffentlich-rechtliche Bodenverbesserungsgenossenschaft (RB 9.3616) werden auf der Gemeindekanzlei Bürglen während 30 Tagen folgende Unterlagen der Wegbaugenossenschaft Acherberg zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt:

- Statuten
- Plan
- Kostenschätzung

Allfällige Einsprachen gegen die Erweiterung der Wegbaugenossenschaft Acherberg und gegen die Auflösung der Wegbaugenossenschaft Acherberg-Kessel-Rämsenberg sind innert 30 Tagen schriftlich und begründet an den Gemeinderat Bürglen zuhanden des Regierungsrates einzureichen.

Wer innert dieser Frist keine Einsprache erhebt, stimmt damit den Statuten, dem Plan und der Kostenschätzung der Wegbaugenossenschaft Acherberg sowie der Auflösung der Wegbaugenossenschaft Acherberg-Kessel-Rämsenberg zu.

Allfällige Gläubiger der Wegbaugenossenschaft Acherberg-Kessel-Rämsenberg werden aufgefordert, ihre Forderungen oder Ansprüche samt Beweismitteln (Rechnungen, Schuldscheine usw.) innert 30 Tagen schriftlich und begründet an den Gemeinderat Bürglen zuhanden des Regierungsrates einzureichen.

Bürglen, 15. Januar 2021

Gemeinderat Bürglen

Bauplanauflagen

Nach Artikel 103 des Planungs- und Baugesetzes (RB 40.1111) und Artikel 76 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (RB 9.2111) werden folgende Bauvorhaben veröffentlicht:

Bürglen

- Bauherrschaft: Furrer-Fassbind Werner, Gartleft, Bürglen
Bauvorhaben: Aus- und Umbau Geräteraum / Neubau Wendeplatz und Befestigung der Liegenschaftszufahrt
Bauplatz: Hinter Ebnet, Parzelle L1288.1205
Bemerkungen: Baute / Anlage ausserhalb Bauzone; bereits erstellt
- Bauherrschaft: Trovatelli-Welti Mario und Andrea, Langmattgasse 7, Altdorf
Bauvorhaben: Ersatzneubau Gartenhaus
Bauplatz: Langmattgasse 7, Parzelle L154.1205
Bemerkungen: bereits erstellt

Erstfeld

- Bauherrschaft: Gotthardraststätte, Rohrer Stephan, Dimmerschachen, Schattdorf
Bauvorhaben: Neubau Zaun für Hundezone
Bauplatz: Gotthardraststätte Richtung Nord, Parzelle L1204.1206
Bemerkungen: verpflockt
- Bauherrschaft: Salt Mobile SA, Leuenberger André, Hardturmstrasse 161, 8005 Zürich
Bauvorhaben: Neubau Mobilfunkanlage
Bauplatz: Reussstrasse 18, Parzelle L1035.1206
Bemerkungen: profiliert
- Bauherrschaft: Schuler Bernhard, Seestrasse 51c, Flüelen
Bauvorhaben: Umbau/Sanierung Ferienhaus
Bauplatz: Riedberg, Parzelle L890.1206
Bemerkungen: keine Profilierung
- Bauherrschaft: Zraggen Werner, Lindenstrasse 14, Erstfeld
Bauvorhaben: Ersatzneubau Garage
Bauplatz: Lindenstrasse 14, Parzelle L430.1206
Bemerkungen: profiliert

Unterschächen

- Bauherrschaft: Arnold Ernst, Werkstrasse 2, Unterschächen
Bauvorhaben: Fassadensanierung, Mehrfamilienhaus, Energetische Massnahmen und Balkonanbau

Bauplatz: Werkstrasse 2, Parzelle 25

Bemerkungen: keine Profilierung, Planeinsicht bei der Gemeindekanzlei

Innert 20 Tagen können Einsprachen aufgrund der Gemeindebauordnung oder anderer öffentlich-rechtlicher Bestimmungen schriftlich bei der Gemeindebaubehörde der betreffenden Gemeinde eingegeben werden. Der privatrechtliche Rechtsschutz richtet sich nach der Zivilprozessordnung.

Altdorf, 15. Januar 2021

Submissionen

Bekanntmachungen Zuschlag

Schwimmbad Altdorf, BKP 23 Elektroanlagen

1. Auftraggeber
 - 1.1 Offizieller Name und Adresse des Auftraggebers
Bedarfsstelle/Vergabestelle: Schwimmbadgenossenschaft Altdorf
Beschaffungsstelle/Organisator: Schwimmbadgenossenschaft Altdorf,
Flüelerstrasse 104, 6460 Altdorf, Schweiz, Telefon 041 870 58 25, E-Mail:
ahoi@schwimmbad-aldorf.ch
 - 1.2 Art des Auftraggebers
Gemeinde/Stadt
 - 1.3 Verfahrensart
Offenes Verfahren
 - 1.4 Auftragsart
Bauftrag
 - 1.5 Staatsvertragsbereich
Nein
2. Beschaffungsobjekt
 - 2.1 Projekttitel der Beschaffung
Elektro
Gegenstand und Umfang des Auftrags: Teilersatz der Elektroanlagen im Rahmen der Teilsanierung und Aufstockung Schwimmbad Altdorf
 - 2.2 Gemeinschaftsvokabular
CPV: 45000000 – Bauarbeiten,
45311000 – Installation von Elektroanlagen,
45311200 – Elektroinstallationsarbeiten
Baukostenplannummer (BKP): 23 – Elektroanlagen

3. Zuschlagsentscheid
- 3.2 Berücksichtigte Anbieter
Liste der Anbieter
Hinweis: ARGE Elektro Hallenbad (Elektrizitätswerk Altdorf AG + Elektro Imholz AG)
Name: Elektrizitätswerk Altdorf AG, Herrengasse 1, 6460 Altdorf, Schweiz
Preis (Gesamtpreis): ohne Angabe
- 3.3 Begründung des Zuschlagsentscheides
Begründung: wirtschaftlich günstigstes Angebot
4. Andere Informationen
- 4.1 Ausschreibung
Publikation vom: 25. September 2020
im Publikationsorgan: Amtsblatt des Kantons Uri
Meldungsnummer 1155513
- 4.2 Datum des Zuschlags
Datum: 7. Dezember 2020
- 4.3 Anzahl eingegangene Angebote
Anzahl Angebote: 4

Altdorf, 15. Januar 2021

Schwimmbadgenossenschaft Altdorf

Schwimmbad Altdorf, BKP 214 Montagebau in Holz

1. Auftraggeber
- 1.1 Offizieller Name und Adresse des Auftraggebers
Bedarfsstelle/Vergabestelle: Schwimmbadgenossenschaft Altdorf
Beschaffungsstelle/Organisator: Schwimmbadgenossenschaft Altdorf,
Flüelerstrasse 104, 6460 Altdorf, Schweiz, Telefon 041 870 58 25, E-Mail:
ahoi@schwimmbad-altorf.ch
- 1.2 Art des Auftraggebers
Gemeinde/Stadt
- 1.3 Verfahrensart
Offenes Verfahren
- 1.4 Auftragsart
Bauftrag
- 1.5 Staatsvertragsbereich
Nein
2. Beschaffungsobjekt
- 2.1 Projekttitle der Beschaffung
Holzbau

- Gegenstand und Umfang des Auftrags: Ersatz des bestehenden Stahldaches durch eine Holzkonstruktion inkl. Tragwerk
- 2.2 Gemeinschaftsvokabular
CPV: 45000000 – Bauarbeiten,
45200000 – Komplett- oder Teilbauleistungen im Hochbau sowie Tiefbauarbeiten,
44232000 – Dachgebinde aus Holz,
45422100 – Holzarbeiten
- Baukostenplannummer (BKP): 214 – Montagebau in Holz
3. Zuschlagsentscheid
- 3.2 Berücksichtigte Anbieter
Liste der Anbieter
Name: Holzbau Bucher AG, Untergasse 11, 6064 Kerns, Schweiz
Preis (Gesamtpreis): ohne Angabe
- 3.3 Begründung des Zuschlagsentscheides
Begründung: wirtschaftlich günstigstes Angebot
4. Andere Informationen
- 4.1 Ausschreibung
Publikation vom: 25. September 2020
im Publikationsorgan: Amtsblatt des Kantons Uri
Meldungsnummer 1154197
- 4.2 Datum des Zuschlags
Datum: 7. Dezember 2020
- 4.3 Anzahl eingegangene Angebote
Anzahl Angebote: 1

Altdorf, 15. Januar 2021

Schwimmbadgenossenschaft Altdorf

Schwimmbad Altdorf, BKP 224 Bedachungsarbeiten

1. Auftraggeber
- 1.1 Offizieller Name und Adresse des Auftraggebers
Bedarfsstelle/Vergabestelle: Schwimmbadgenossenschaft Altdorf
Beschaffungsstelle/Organisator: Schwimmbadgenossenschaft Altdorf,
Flüelerstrasse 104, 6460 Altdorf, Schweiz, Telefon 041 870 58 25, E-Mail:
ahoi@schwimmbad-aldorf.ch
- 1.2 Art des Auftraggebers
Gemeinde/Stadt
- 1.3 Verfahrensart
Offenes Verfahren

- 1.4 Auftragsart
Bauftrag
- 1.5 Staatsvertragsbereich
Nein
2. Beschaffungsobjekt
 - 2.1 Projekttitle der Beschaffung
Bedachungsarbeiten
Gegenstand und Umfang des Auftrags: Im Rahmen der Teilsanierung Schwimmbad Altdorf wird das Dach neu erstellt. Die Eindeckung ist mit einem Stehfalzdach geplant. Dieses dient als Unterbau für die PVA-Anlage (nicht Bestandteil dieser Submission).
 - 2.2 Gemeinschaftsvokabular
CPV: 45000000 – Bauarbeiten,
45261213 – Blechdachdeckarbeiten,
45261210 – Dachdeckarbeiten
Baukostenplannummer (BKP): 224 – Bedachungsarbeiten
Normpositionen-Katalog (NPK): 363 – Geneigte Dächer: Unterkonstruktionen und Deckungen
3. Zuschlagsentscheid
 - 3.2 Berücksichtigte Anbieter
Liste der Anbieter
Name: G. Bosshard AG Gebäudehülle und Haustechnik, Flüelerstrasse 142, 6460 Altdorf UR, Schweiz
Preis (Gesamtpreis): ohne Angabe
 - 3.3 Begründung des Zuschlagsentscheides
Begründung: wirtschaftlich günstigstes Angebot
4. Andere Informationen
 - 4.1 Ausschreibung
Publikation vom: 25. September 2020
im Publikationsorgan: Amtsblatt des Kantons Uri
Meldungsnummer 1155623
 - 4.2 Datum des Zuschlags
Datum: 7. Dezember 2020
 - 4.3 Anzahl eingegangene Angebote
Anzahl Angebote: 1

Schwimmbad Altdorf, BKP 239 Übriges

1. Auftraggeber
 - 1.1 Offizieller Name und Adresse des Auftraggebers
Bedarfsstelle/Vergabestelle: Schwimmbadgenossenschaft Altdorf
Beschaffungsstelle/Organisator: Schwimmbadgenossenschaft Altdorf,
Flüelerstrasse 104, 6460 Altdorf, Schweiz, Telefon 041 870 58 25, E-Mail:
ahoi@schwimmbad-aldorf.ch
 - 1.2 Art des Auftraggebers
Gemeinde/Stadt
 - 1.3 Verfahrensart
Offenes Verfahren
 - 1.4 Auftragsart
Baufauftrag
 - 1.5 Staatsvertragsbereich
Nein
2. Beschaffungsobjekt
 - 2.1 Projekttitel der Beschaffung
PV-Anlage
Gegenstand und Umfang des Auftrags: Auf das neue Stehfalzdach des HB
Altdorf wird eine PV-Anlage installiert.
 - 2.2 Gemeinschaftsvokabular
CPV: 45000000 – Bauarbeiten,
09332000 – Sonnenenergieanlage,
09330000 – Solarenergie

Baukostenplannummer (BKP): 239 – Übriges
3. Zuschlagsentscheid
 - 3.2 Berücksichtigte Anbieter
Liste der Anbieter
Hinweis: ARGE PVA Moosbad (EWA Altdorf AG, CKW Conex AG)
Name: Elektrizitätswerk Altdorf AG, Herrengasse 1, 6460 Altdorf, Schweiz
Preis (Gesamtpreis): ohne Angabe
 - 3.3 Begründung des Zuschlagsentscheides
Begründung: wirtschaftlich günstigstes Angebot
4. Andere Informationen
 - 4.1 Ausschreibung
Publikation vom: 25. September 2020
im Publikationsorgan: Amtsblatt des Kantons Uri
Meldungsnummer 1155615
 - 4.2 Datum des Zuschlags
Datum: 7. Dezember 2020

- 4.3 Anzahl eingegangene Angebote
Anzahl Angebote: 7

Altdorf, 15. Januar 2021

Schwimmbadgenossenschaft Altdorf

Schwimmbad Altdorf, BKP 359 Übriges

1. Auftraggeber
 - 1.1 Offizieller Name und Adresse des Auftraggebers
Bedarfsstelle/Vergabestelle: Schwimmbadgenossenschaft Altdorf
Beschaffungsstelle/Organisator: Schwimmbadgenossenschaft Altdorf,
Flüelerstrasse 104, 6460 Altdorf, Schweiz, Telefon 041 870 58 25, E-Mail:
ahoi@schwimmbad-altdorf.ch
 - 1.2 Art des Auftraggebers
Gemeinde/Stadt
 - 1.3 Verfahrensart
Offenes Verfahren
 - 1.4 Auftragsart
Bauftrag
 - 1.5 Staatsvertragsbereich
Nein
2. Beschaffungsobjekt
 - 2.1 Projekttitel der Beschaffung
Badwassertechnik
Gegenstand und Umfang des Auftrags: Im Rahmen der Teilsanierung
Schwimmbad Altdorf wird die Badwassertechnik instand gestellt.
 - 2.2 Gemeinschaftsvokabular
CPV: 45000000 – Bauarbeiten
Baukostenplannummer (BKP): 359 – Übriges
3. Zuschlagsentscheid
 - 3.2 Berücksichtigte Anbieter
Liste der Anbieter
Name: Bafilco AG, Dättnauerstrasse 19, 8406 Winterthur, Schweiz
Preis (Gesamtpreis): ohne Angabe
 - 3.3 Begründung des Zuschlagsentscheides
Begründung: wirtschaftlich günstigstes Angebot
4. Andere Informationen
 - 4.1 Ausschreibung
Publikation vom: 25. September 2020

im Publikationsorgan: Amtsblatt des Kantons Uri
Meldungsnummer 1155619

4.2 Datum des Zuschlags

Datum: 7. Dezember 2020

4.3 Anzahl eingegangene Angebote

Anzahl Angebote: 2

Altdorf, 15. Januar 2021

Schwimmbadgenossenschaft Altdorf

Offene Stellen

Justizdirektion

Uri, kleiner Kanton, grosse Chancen! Engagieren Sie sich für Uri. Wir suchen kompetente und engagierte Mitarbeitende, die sich für Uri und die Zukunft unseres Kantons einsetzen wollen. Abwechslungsreiche Aufgaben und Herausforderungen warten auf Sie.

Die Wanderweg- und Bikefachstelle beim Amt für Raumentwicklung ist gemäss dem kantonalen Gesetz über Fuss- und Wanderwege für die Anlage, den Unterhalt und die Kennzeichnung der Hauptwanderwege und Hauptbikewege im Kanton Uri zuständig.

Bei der Wanderweg- und Bikefachstelle sind jeweils von Mai bis Oktober zwei Stellen als

technische Mitarbeiterin / technischer Mitarbeiter Wanderweg- und Bikefachstelle (50 %)

erstmals per 1. Mai 2021 oder nach Vereinbarung zu besetzen.

Aufgaben:

- baulicher und betrieblicher Unterhalt der Wander- und Bikewege
- Signalisation der Wander- und Bikewege
- Rapport- und Meldewesen gemäss Weisung der Vorgesetzten

Anforderungen:

- Ausbildung im Bau-, Forst- oder Gartengewerbe
- Erfahrung im Baugewerbe
- Vertrautheit mit den klimatischen Verhältnissen sowie Erfahrung in der Beurteilung der Naturgefahren im Gebirge
- Selbstständigkeit, Teamfähigkeit und Belastbarkeit
- Führerausweis Kategorie C

Angebot: Wir bieten Ihnen eine anspruchsvolle und vielseitige Funktion in einem professionellen, engagierten und dynamischen Team, fortschrittliche Sozialleistungen, attraktive Anstellungsbedingungen gemäss kantonalem Personalrecht sowie interessante Weiterbildungsmöglichkeiten.

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Bewerben Sie sich online auf www.ur.ch/stellen bis am 5. Februar 2021. Für weitere Auskünfte steht Ihnen Adi Arnold, Leiter Wanderweg- und Bikesfachstelle, Telefon 041 875 24 27, adi.arnold@ur.ch, gerne zur Verfügung.

Altdorf, 15. Januar 2021

Justizdirektion Uri
Daniel Furrer, Regierungsrat

Justizverwaltung

Uri, kleiner Kanton, grosse Chancen! Engagieren Sie sich für Uri. Wir suchen kompetente und engagierte Mitarbeitende, die sich für Uri und die Zukunft unseres Kantons einsetzen wollen. Abwechslungsreiche Aufgaben und Herausforderungen warten auf Sie.

Beim Landgericht Uri ist die Stelle

einer Gerichtsschreiberin / eines Gerichtsschreibers (50%)

per 1. Mai 2021 oder nach Vereinbarung bereits ab 1. Februar 2021 wieder zu besetzen.

Aufgabenbereich:

- Tätigkeit als Gerichtsschreiberin oder Gerichtsschreiber beim Landgericht Uri
- Geschäftsvorbereitung
- Teilnahme an Verhandlungen mit beratender Stimme
- Protokollführung
- Abfassen von Urteilssprüchen
- Begründungen von Urteilen

Anforderungen:

- abgeschlossenes juristisches Hochschulstudium
- Anwaltspatent erwünscht
- praktische Erfahrung in der Justiz, Verwaltung oder Advokatur von Vorteil
- Interesse am Zivil- und Strafrecht
- sichere Ausdrucksweise in Wort und Schrift
- rasche Auffassungsgabe
- Belastbarkeit
- Selbstständigkeit
- zuverlässiger und gründlicher Arbeitsstil

Angebot: Wir bieten Ihnen eine anspruchsvolle, interessante und vielseitige Funktion in einem professionellen, engagierten und dynamischen Team, fortschrittliche Sozialleistungen, attraktive Anstellungsbedingungen gemäss kantonalem Personalrecht sowie attraktive Weiterbildungsmöglichkeiten.

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Bitte bewerben Sie sich online auf www.ur.ch/ stellen, oder senden Sie Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen mit Foto bis 22. Januar 2021 an das Landgericht Uri, Rathausplatz 2, 6460 Altdorf. Für weitere Auskünfte steht Ihnen Landgerichtspräsidentin I, Agnes H. Planzer Stüssi, Telefon 041 875 22 66, gerne zur Verfügung.

Altdorf, 15. Januar 2021

Landgericht Uri
Die Präsidentin I:
Agnes H. Planzer Stüssi

Gerichte

Staatsanwaltschaft

Strafbefehlspublikation (Art. 88 StPO)

Die Staatsanwaltschaft des Kantons Uri hat am 9. November 2020 in der Strafsache gegen BOUDALI Hamza, geboren am 27. Oktober 1997, in Rabat, von Marokko, des Tariq Boudali und der Fatana Hanfor, wohnhaft gewesen in IT-19372 Rom, Via Cafor 6, zurzeit unbekanntem Aufenthaltes, folgenden Strafbefehl erlassen:

1. BOUDALI Hamza wird wegen rechtswidriger Einreise (Art. 115 Abs. 1 lit. a i.V.m. Art. 5 Abs. 1 lit. a AIG) schuldig befunden.
2. BOUDALI Hamza wird bestraft mit einer Geldstrafe von 20 Tagessätzen à Fr. 30.–. Die Geldstrafe wird unbedingt ausgesprochen und ist zu vollziehen.
3. Die Kosten des Verfahrens werden BOUDALI Hamza auferlegt.
4. Demgemäss hat BOUDALI Hamza zu bezahlen:

Unbedingte Geldstrafe	Fr.	600.–
Sachverhaltsabklärungen Polizei	Fr.	300.–
Gebühr Staatsanwaltschaft	Fr.	250.–
Rechnungsbetrag	Fr.	<u>1 150.–</u>
5. Der mit Strafbefehl des Ministero pubblico del cantone Ticino, Bellinzona, vom 4. August 2018 gewährte bedingte Vollzug der Freiheitsstrafe von 30 Tagen wird nicht widerrufen. Die Probezeit wird um ein Jahr verlängert.

6. Gegen den Strafbefehl können nach Art. 354 StPO die beschuldigte Person und weitere Betroffene bei der Staatsanwaltschaft Uri, Tellsgasse 3, Postfach 959, 6460 Altdorf, innert 10 Tagen schriftlich Einsprache erheben. Die Frist beginnt am Tag nach der Zustellung zu laufen (Art. 90 Abs. 1 StPO) und ist eingehalten, wenn die Eingabe spätestens am letzten Tag der Frist bei der Strafbehörde abgegeben oder zu deren Händen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben wird (Art. 91 Abs. 2 StPO). Die Einsprachen sind zu begründen; ausgenommen ist die Einsprache der beschuldigten Person. Die Einsprache ist schriftlich in Deutsch oder deutsch übersetzt einzureichen. Einsprachen per Fax sind nicht gültig. Einsprachen per E-Mail müssen mit einer anerkannten elektronischen Signatur versehen sein und über die Zustellplattform www.privasphere.com eingereicht werden. Ohne gültige Einsprache wird der Strafbefehl zum rechtskräftigen und vollstreckbaren Urteil.

Altdorf, 15. Januar 2021

Staatsanwaltschaft Uri

Schuldbetreibung und Konkurs

Konkurspublikationen/Schuldenrufe

Rechtliche Hinweise

Die Gläubiger der Schuldnerin und alle, die Ansprüche auf die in ihrem Besitz befindlichen Vermögensstücke haben, werden aufgefordert, ihre Forderungen oder Ansprüche samt Beweismitteln (Schuldscheine, Buchauszüge usw.) innert der genannten Frist bei der Kontaktstelle einzugeben. Schuldner der Konkursitin haben sich innert der gleichen Frist bei der Kontaktstelle zu melden; Straffolge bei Unterlassung nach Art. 324 Ziff. 2 StGB. Personen, die Sachen der Schuldnerin als Pfandgläubiger oder aus anderen Gründen besitzen, werden aufgefordert, diese innert der gleichen Frist der Kontaktstelle zur Verfügung zu stellen; Straffolge bei Unterlassung (Art. 324 Ziff. 3 StGB). Das Vorzugsrecht erlischt, wenn die Meldung ungerechtfertigt unterbleibt. Die angegebene Kontaktstelle gilt auch für Beteiligte, die im Ausland wohnen.

Publikation nach Art. 231 und 232 SchKG sowie Art. 29 und 123 der Vo des Bundesgerichtes über die Zwangsverwertung von Grundstücken (VZG).

Schuldnerin

WALKER Türen und Tore AG in Liquidation

CHE-493.664.431

Grund 73

6474 Amsteg

Art des Konkursverfahrens: summarisch
Datum der Konkurseröffnung: 30. November 2020
Frist: 30 Tage
Ablauf der Frist: 13. Februar 2021

Altdorf, 15. Januar 2021

Kontaktstelle
Konkursamt des Kantons Uri
Dätwylerstrasse 15
6460 Altdorf UR

Rechtliche Hinweise

Die Gläubiger der Schuldnerin und alle, die Ansprüche auf die in ihrem Besitz befindlichen Vermögensstücke haben, werden aufgefordert, ihre Forderungen oder Ansprüche samt Beweismitteln (Schuldscheine, Buchauszüge usw.) innert der genannten Frist bei der Kontaktstelle einzugeben. Schuldner der Konkursitin haben sich innert der gleichen Frist bei der Kontaktstelle zu melden; Straffolge bei Unterlassung nach Art. 324 Ziff. 2 StGB. Personen, die Sachen der Schuldnerin als Pfandgläubiger oder aus anderen Gründen besitzen, werden aufgefordert, diese innert der gleichen Frist der Kontaktstelle zur Verfügung zu stellen; Straffolge bei Unterlassung (Art. 324 Ziff. 3 StGB). Das Vorzugsrecht erlischt, wenn die Meldung ungerechtfertigt unterbleibt. Die angegebene Kontaktstelle gilt auch für Beteiligte, die im Ausland wohnen.

Publikation nach Art. 231 und 232 SchKG sowie Art. 29 und 123 der Vo des Bundesgerichtes über die Zwangsverwertung von Grundstücken (VZG).

Schuldnerin

WALKER Stahl- und Metallbau AG in Liquidation
CHE-298.064.622
Grund 73
6474 Amsteg

Art des Konkursverfahrens: summarisch
Datum der Konkurseröffnung: 30. November 2020

Ergänzende rechtliche Hinweise

Zweigniederlassung in 6300 Zug, Chamerstrasse 172 (CHE-246.980.405)
Die im Verfahren beteiligten Gläubiger werden darauf hingewiesen, dass die Inventarbestandteile, die sich in den diversen Mietobjekten in Amsteg befinden, mit der Retention belegt sind. Das Konkursamt Uri sieht vor, im Hinblick auf die raschmögliche Räumung der Mietobjekte das zur Masse gehörende Inventar für den

Kaufpreis von Fr. 200 000.– (Abrechnung MwSt. im Meldeverfahren) an die retentionsberechtigte Vermieterin zu veräussern. Die im Verfahren beteiligten Gläubiger haben die Möglichkeit, innert 10 Tagen für das entsprechende Inventar ein höheres Kaufangebot zu unterbreiten, wobei die Räumungs- und Entsorgungskosten sowie die Transportkosten zusätzlich zu übernehmen sind. Drittansprüche bleiben vorbehalten.

Frist: 30 Tage

Ablauf der Frist: 13. Februar 2021

Altdorf, 15. Januar 2021

Kontaktstelle
Konkursamt des Kantons Uri
Dätwylerstrasse 15
6460 Altdorf UR

Rechtsauskunft

Die nächste unentgeltliche Rechtsauskunft des Urner Anwaltsverbandes ist am Donnerstag, 21. Januar 2021, 14.00 bis 17.00 Uhr.

Rechtsanwältin lic. iur. Patrizia Danioth Halter, Hagenstrasse 13, 6460 Altdorf, Telefon 041 870 44 55

Telefonische und schriftliche Auskünfte können aus organisatorischen Gründen nicht erteilt werden. Eine Anmeldung ist unbedingt erforderlich.

Kanton

70.1612

ERLASS

über Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Zusammenhang mit der COVID-19-Epidemie (COVID-19-Härtefallerlass)

(vom 22. Dezember 2020)

Der Regierungsrat des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 90 Absatz 3 der Verfassung des Kantons Uri¹,

beschliesst:

Artikel 1 Grundsatz

Der Kanton kann Unternehmen, die aufgrund der Natur ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit von den Folgen von COVID-19 besonders betroffen sind, in Härtefällen finanziell unterstützen.

Artikel 2 Härtefall

¹ Ein Härtefall liegt vor, wenn der Jahresumsatz unter 60 Prozent des mehrjährigen Durchschnitts liegt. Die gesamte Vermögens- und Kapitalsituation ist zu berücksichtigen.

² Ein Härtefall liegt im Weiteren vor, wenn eine betriebs- oder existenzbedrohende Situation besteht.

³ Die Unterstützung setzt voraus, dass die Unternehmen vor Ausbruch von COVID-19 profitabel oder überlebensfähig waren und sie nicht bereits andere Finanzhilfen des Bundes in den Bereichen Kultur, Sport, öffentlicher Verkehr oder Medien erhalten haben.

Artikel 3 Härtefallmassnahmen

¹ Die Härtefallmassnahmen können in Form von nicht rückzahlbaren Beiträgen (A-fonds-perdu-Beiträge), Darlehen, Bürgschaften oder Garantien gewährt werden.

² Ein Rechtsanspruch auf Leistungen besteht nicht.

¹ RB 1.1101

Artikel 4 Anforderungen

¹ Die Anforderungen, unter denen der Kanton Härtefallmassnahmen gewähren kann, richten sich in erster Linie nach der Verordnung des Bundes über Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Zusammenhang mit der COVID-19-Epidemie (COVID-19-Härtefallverordnung)².

² Ausserhalb der Anwendung der COVID-19-Härtefallverordnung des Bundes kann der Regierungsrat eigene Anforderungen definieren.

³ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten in einem Reglement.

Artikel 5 Verfahren

¹ Das Verfahren zur Gewährung von Härtefallmassnahmen richtet sich nach dem Wirtschaftsförderungsgesetz³.

² Der Regierungsrat kann Abweichungen von den Bestimmungen des Wirtschaftsförderungsgesetzes⁴ vorsehen. Er kann für die Bearbeitung und Prüfung der Gesuche Dritte beiziehen. Er regelt die Einzelheiten in einem Reglement.

Artikel 6 Finanzierung

¹ Härtefallmassnahmen, die der Kanton erbringt, gehen zulasten des Wirtschaftsförderungsfonds.

² Werden die Gesuche durch einen beauftragten Dritten bearbeitet, so werden die damit verbundenen Kosten ebenfalls über den Wirtschaftsförderungsfonds finanziert.

Artikel 7 Inkrafttreten und Befristung

¹ Dieser Erlass tritt am 22. Dezember 2020 in Kraft⁵. Er ist befristet und gilt bis zum 30. Juni 2021. Je nach Entwicklung der Lage kann seine Geltungsdauer verlängert werden.

² Der Erlass wird dem Landrat unterbreitet, der über seine weitere Geltung und Befristung entscheidet.

Im Namen des Regierungsrats
Der Landammann: Urban Camenzind
Der Kanzleidirektor: Roman Balli

² SR 951.262

³ RB 70.1611

⁴ RB 70.1611

⁵ Veröffentlichung im ausserordentlichen Verfahren

70.1615

REGLEMENT**über die Umsetzung von Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Zusammenhang mit der COVID-19-Epidemie (COVID-19-Härtefallreglement)**
(vom 22. Dezember 2020)

Der Regierungsrat des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 12 des Bundesgesetzes über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrats zur Bewältigung der COVID-19-Epidemie (COVID-19-Gesetz)¹, die Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen in Zusammenhang mit der COVID-19-Epidemie (COVID-19-Härtefallverordnung)², die Artikel 7, 14 und 15 des Wirtschaftsförderungsgesetzes (WFG)³ sowie Artikel 4 und 5 des kantonalen Erlasses über Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Zusammenhang mit der COVID-19-Epidemie (kantonaler COVID-19-Härtefallerlass)⁴,

beschliesst:

Artikel 1 Gegenstand und Ziel

¹ Dieses Reglement ordnet Bedingungen, Verfahren und Zuständigkeiten für die Ausrichtung von finanziellen Leistungen aus dem Wirtschaftsförderungsfonds zur Umsetzung des kantonalen COVID-19-Härtefallerlasses.

² Es hat zum Ziel, die wirtschaftlichen Folgen des Coronavirus (COVID-19) auf Urner Unternehmen, die aufgrund der Natur ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit von den Folgen von COVID-19 besonders betroffen sind, mittels Härtefallmassnahmen abzufedern und zum Erhalt der Urner Wirtschaftsvielfalt beizutragen.

Artikel 2 Allgemeines

¹ Der Kanton Uri stellt nach Artikel 7 und 13 WFG sowie Artikel 12 COVID-19-Gesetz⁵ und Artikel 2 kantonalen COVID-19-Härtefallerlass in Härtefällen finanzielle Leistungen für Unternehmen aus dem Wirtschaftsförderungsfonds zur Verfügung.

² Es besteht kein Rechtsanspruch auf Leistungen nach diesem Reglement.

³ Die Härtefallmassnahmen ergänzen die wirtschaftspolitischen Aktivitäten und Massnahmen des Bunds und des Kantons in Zusammenhang mit der Bekämpfung der wirtschaftlichen Folgen des Coronavirus (COVID-19).

¹ SR 818.102

² SR 951.262

³ RB 70.1611

⁴ RB 70.1612

⁵ SR 818.102

Artikel 3 Härtefall
a) Grundsatz

¹ Die Anforderungen, unter denen der Kanton Härtefallmassnahmen nach diesem Reglement gewährt, richten sich – unter Vorbehalt von Artikel 4 hier-nach – nach der COVID-19-Härtefallverordnung⁶.

² Anwendbar sind die Anforderungen an die Unternehmen nach Artikel 2 ff. COVID-19-Härtefallverordnung⁷ sowie an die Ausgestaltung der Härtefall-massnahmen nach Artikel 7 ff. COVID-19-Härtefallverordnung⁸.

Artikel 4 b) Ausnahme

¹ Sind die Anforderungen nach Artikel 3 nicht oder nur teilweise erfüllt, kann der Kanton in Ausnahmefällen Unternehmen gleichwohl Härtefallmassnahmen gewähren, sofern eine betriebs- oder existenzbedrohende Situation besteht.

² Die Unterstützung setzt voraus, dass das Unternehmen vor Ausbruch von COVID-19 profitabel oder überlebensfähig war und eine günstige Prognose für die künftige Überlebensfähigkeit besteht.

Artikel 5 Gesuch
a) Inhalt

¹ Leistungen nach diesem Reglement werden nur auf schriftliches Gesuch hin ausgerichtet.

² Gesuche sind mittels Formular an die Volkswirtschaftsdirektion Uri, Amt für Wirtschaft und öffentlichen Verkehr, Kontaktstelle Wirtschaft, einzureichen.

³ Gesuche müssen einen Antrag und eine Begründung enthalten.

⁴ Gesuche werden laufend bearbeitet und entschieden.

Artikel 6 b) Frist

Das Gesuch muss eingereicht werden bis am 30. Juni 2021.

⁶ SR 951.262

⁷ SR 951.262

⁸ SR 951.262

Artikel 7 Auskunftspflicht und Sanktionen

¹ Wer um Leistungen nach diesem Reglement ersucht, muss alle Auskünfte, die damit in Zusammenhang stehen, wahr, klar und vollständig erteilen.

² Wer die Auskunftspflicht verletzt, verliert die zugesicherte Leistung. Bereits geleistete Unterstützungsbeiträge sind zurückzuerstatten.

Artikel 8 Zuständigkeiten
a) Task Force Wirtschaft

¹ Die Task Force Wirtschaft beurteilt die Gesuche. Sie leitet diese mit ihrer Beurteilung an den Regierungsrat weiter. Dieser entscheidet über die Härtefallmassnahmen.

² Der Task Force Wirtschaft obliegen folgende Aufgaben:

- Anwendung der Bestimmungen des kantonalen COVID-19-Härtefallerlasses, des vorliegenden Reglements sowie von Artikel 12 COVID-19-Gesetz⁹ und der COVID-19-Härtefallverordnung¹⁰;
- Beurteilung von Gesuchen und der Leistungsberechtigung nach Massgabe der Anforderungen für die Unternehmen nach Artikel 2 ff. COVID-19-Härtefallverordnung¹¹ und Artikel 4 kantonalen COVID-19-Härtefallerlass¹²;
- Beurteilung der Art und Höhe der Beiträge der Härtefallmassnahmen nach Massgabe von Artikel 7 ff. COVID-19-Härtefallverordnung¹³ und Artikel 3 kantonalen COVID-19-Härtefallerlass¹⁴.
- Empfehlung betreffend Ausrichtung und Beschlussfassung von Unterstützungsleistungen an den Regierungsrat;
- Verfassen eines Abschlussberichts.

³ Sie kann im Rahmen des gesetzlichen Spielraums weitere Richtlinien erlassen.

⁴ Sie kann Dritte für die Unterstützung bei der Gesuchbearbeitung beauftragen.

Artikel 9 b) Regierungsrat

Der Regierungsrat beschliesst die Härtefallmassnahmen.

⁹ SR 818.102

¹⁰ SR 951.262

¹¹ SR 951.262

¹² RB 70.1612

¹³ SR 951.262

¹⁴ RB 70.1612

Artikel 10 Leistungsberechtigung

¹ Die Leistungsberechtigung richtet sich nach Artikel 12 COVID-19-Gesetz¹⁵ und Artikel 2 bis 6 COVID-19-Härtefallverordnung¹⁶ in Verbindung mit Artikel 3 und 4 dieses Reglements.

² Leistungsberechtigt sind in erster Linie Unternehmen in der Wertschöpfungskette der Eventbranche, Schausteller, Dienstleister der Reisebranche, Gastronomie- und Hotelbetriebe sowie touristische Betriebe.

³ In begründeten Fällen kann der Kreis der Leistungsberechtigten nach Artikel 2 Absatz 2 kantonaler COVID-19-Härtefallerlass ausgeweitet werden.

⁴ Eine Leistungsberechtigung ist an den Nachweis folgender Voraussetzungen gebunden (kumulativ):

- Steuerdomizil im Kanton Uri;
- wirtschaftliche Auswirkungen infolge der Coronakrise;
- betriebs- bzw. existenzbedrohende Situation;
- Ausschöpfung bestehender Unterstützungsmöglichkeiten des Bundes und des Kantons;
- Ausschöpfung eigener Kostensenkungs- und anderer Massnahmen.

⁴ Die Task Force Wirtschaft kann weitere Voraussetzungen zur Beitragsberechtigung erlassen.

⁵ Die Task Force Wirtschaft kann für die Behandlung eines Gesuchs zusätzliche Unterlagen und Auskünfte einverlangen.

Artikel 11 Unterstützungsleistungen

¹ Härtefallmassnahmen aus dem Wirtschaftsförderungsfonds werden grundsätzlich in Form von Beiträgen à fonds perdu ausgerichtet.

² In begründeten Ausnahmefällen können auch rückzahlbare Darlehen oder Bürgschaften ausgerichtet werden. Sofern notwendig, kann ein Rangrücktritt darüber gewährt werden.

³ Die maximale Beitragshöhe richtet sich nach Artikel 8 Absatz 1 bis 3 der COVID-19-Härtefallverordnung¹⁷.

⁴ Wo keine Bundesbeiträge ausgerichtet werden, wird die Höhe der Beitragsleistung auf Antrag der Task Force Wirtschaft vom Regierungsrat festgelegt.

¹⁵ SR 818.102

¹⁶ SR 951.262

¹⁷ SR 951.262

Artikel 12 Berichterstattung

Die Volkswirtschaftsdirektion ist zuständig für die Berichterstattung an den Bund im Sinne von Artikel 14 ff. COVID-19-Härtefallverordnung¹⁸.

Artikel 13 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Reglement vom 2. Juni 2020 über die Ausrichtung von Unterstützungsleistungen aus dem Wirtschaftsförderungsfonds zur Abfederung der wirtschaftlichen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie wird aufgehoben.

Artikel 14 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt am 22. Dezember 2020 in Kraft.

² Es gilt während der Dauer des kantonalen COVID-19-Härtefallerlasses vom 22. Dezember 2020 über Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Zusammenhang mit der COVID-19-Epidemie (kantonaler COVID-19-Härtefallerlass).¹⁹

Im Namen des Regierungsrats
Der Landammann: Urban Camenzind
Der Kanzleidirektor: Roman Balli

¹⁸ SR 951.262

¹⁹ RB 70.1612

Sorgentelefon für Kinder



Gratis

0800 55 42 10

weiss Rat und hilft

sorgenhilfe@sorgentelefon.ch

SMS-Beratung 079 257 60 89

www.sorgentelefon.ch

PC 34-4900-5

AZA 6460 Altdorf

Post CH AG

